



Reglement über die Amtliche Bekanntmachungen und die Rechtssammlung (Publikationsreglement)

Vom 1. September 1992 (Stand 1. Januar 2002)

Der Grosse Gemeinderat¹⁾ erlässt gestützt auf Art. 7 und 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979²⁾ und Art. 51 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984³⁾ als Reglement:

1 Amtliche Bekanntmachungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag am Rathaus und durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen der Stadt St.Gallen.

Art. 2 Ausserordentliche Bekanntmachungen

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse die in diesem Reglement vorgeschriebene Bekanntmachung verunmöglichen, können amtliche Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag und andere geeignete Massnahmen erfolgen.

² Die ordentliche amtliche Bekanntmachung soll so bald als möglich nachgeholt werden.

Art. 3 Rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen

¹ Rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen verpflichten die Einzelnen, sobald Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn nach den Art. 1 oder 2 amtlich bekannt gemacht worden sind.

¹⁾ seit 1.1.2005: Stadtparlament

²⁾ nGS 15-59; nGS 28-25; diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 5–7 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³⁾ VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 52 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, SRS 111.1

2 Rechtssammlungen

2.1 Chronologische Rechtssammlung (CRS)

Art. 4 Inhalt; Grundsatz

¹ In die chronologische Rechtssammlung werden aufgenommen:

- a) rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen der städtischen Behörden sowie von Dritten, denen öffentlichen Aufgaben der Stadt St.Gallen übertragen sind;
- b) Beschlüsse über Stadtwappen und Stadtfarben;
- c) * ...

Art. 5 Teilweise aufzunehmende Erlasse

¹ Nur mit dem Titel werden aufgenommen:

- a) Zonenplan;
- b) Sonderbauvorschriften (Überbauungs-, Baulinien- und Gestaltungspläne);
- c) Schutzverordnungen;
- d) Strassenplan.

² Ein Vermerk gibt an, wo diese Erlasse eingesehen werden können.

Art. 6 Nicht aufzunehmende Rechtsakte

¹ Nicht aufgenommen werden insbesondere:

- a) Verwaltungsanweisungen;
- b) Verwaltungspläne;
- c) Beschlüsse über das Gemeindegebiet;
- d) Allgemeinverfügungen und Verfügungen im Einzelfall;
- e) Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte.

2.2 Systematische Rechtssammlung (SRS)

Art. 7 Begriff und Inhalt

¹ Die systematische Rechtssammlung ist eine nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung geltender, nach Art. 4 und 5 in die chronologische Rechtssammlung aufzunehmender Erlasse.

Art. 8 Anhang

¹ Die nach Art. 5 lit. b und c nur mit dem Titel aufzunehmenden Erlasse erscheinen im Anhang zur systematischen Rechtssammlung.

Art. 9 Rechtswirkung

¹ Rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen mit Vollzugsbeginn vor dem Stichtag oder auf den Stichtag für das Inkrafttreten der ersten Ausgabe der systematischen Rechtssammlung sind aufgehoben, wenn sie nicht in der ersten Ausgabe der systematischen Rechtssammlung enthalten sind.

² Im übrigen kommt der systematischen Rechtssammlung keine negative Rechtskraft zu.

3 Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausführende Bestimmungen des Stadtrates

¹ Der Stadtrat

- a) stellt fest, welche Erlasse zur Zeit des Stichtages für die erste Ausgabe der systematischen Rechtssammlung rechtsgültig und deshalb in die Sammlung aufzunehmen sind;
- b) bereinigt die aufzunehmenden Erlasse in formeller Hinsicht;
- c) legt den Stichtag für die erste Ausgabe der chronologischen und der systematischen Rechtssammlung fest;
- d) erlässt Regelungen über die Nachführung der Rechtssammlungen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GRS Fundstelle
01.09.1992	31.12.1992	Erlass	Erstfassung	VOS 12, 575
20.11.2001	01.01.2002	Art. 4 Abs. 1, c)	aufgehoben	2002, 29

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	01.09.1992	31.12.1992	Erstfassung	VOS 12, 575
Art. 4 Abs. 1, c)	20.11.2001	01.01.2002	aufgehoben	2002, 29